II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/15/EWG zur Aufrechterhaltung der Einfuhr lebender Nutztiere und frischen Fleisches aus bestimmten Drittländern

(90/8/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/227/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (3), insbesondere auf Artikel 7, in Verbindung mit der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 89/15/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch Entscheidung 89/468/EWG (6), lassen die Mitgliedstaaten weiterhin die Einfuhr von frischem Fleisch und von lebenden Nutztieren unter den festgelegten Bedingungen aus denjenigen Drittländern zu, die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Der Ursprung des aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden und für den menschlichen Genuß bestimmten Fleisches sollte präzisiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 89/15/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 49.

ANHANG

„ANHANG

Drittland	Besondere Bemerkungen
Argentinien	
Australien	
Botsuana	
Brasilien	
Bulgarien	
Chile	
Finnland	
Grönland	
Jugoslawien	
Kanada	(1) (2)
Malta	
Neuseeland	
Norwegen	
Österreich	
Paraguay	
Polen	
Rumänien	
Schweden	
Schweiz	
Simbabwe	
Südafrika/Namibia	
Swasiland	
Tschechoslowakei	
Ungarn	
Uruguay	
Vereinigte Staaten von Amerika	(3)
DDR	

(1) Die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem Rindfleisch ist auf Fleisch beschränkt, das von Kühen stammt, die der Erzeugung von Milch gedient haben.

(2) Die Einfuhr lebender Rinder ist auf Tiere beschränkt, die zur Zucht bestimmt sind und auf Kälber der Altersklassen, die jünger als fünfzehn Tage alt sind und die für die Mast bestimmt sind.

(3) Die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem Rindfleisch ist auf Fleisch beschränkt,

a) das den Abmachungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entspricht und

b) das von Frischfleischbetrieben stammt, die ihre Schlachttiere aus Herkunftsbetrieben beziehen, die von der Kommission anerkannt sind; die Namen dieser Herkunftsbetriebe sind Bestandteile einer besonderen Mitteilung an die Mitgliedstaaten."